

Stadt Freiberg am Neckar
Landkreis Ludwigsburg
AZ: 210.02

Satzung über die Bildung von Schulbezirken in Freiberg a.N.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m.§ 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg - jeweils in der derzeit gültigen Fassungen - hat der Gemeinderat der Stadt Freiberg a.N. in seiner Sitzung am 22.10.2024 folgende Satzung über die Bildung der Schulbezirke für die Grundschulen in Freiberg a.N. beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Grundschulen werden Schulbezirke bestimmt.
- (2) Die Schulbezirke werden innerhalb der in § 2 beschriebenen Grenzen festgelegt.

§ 2

Für die Grundschulen werden folgende Schulbezirke gebildet:

Schulbezirk I Flattichschule

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet Beihingen ohne folgende Straßenbereiche:

- Benzstraße
- Daimlerstraße
- Dieselstraße
- Einsteinstraße
- Friedrich-List-Straße (ungerade Hausnummern)
- Hallweilstraße (ab Nr. 13)
- Harteneckstraße (ungerade)
- Im Breitenbächer (bis 21/1)
- Kasteneckstraße (Nr. 28-34)
- Kleines Wegle

- Ludwigsburger Straße (Nr. 74-88/71-95)
- Marktplatz
- Maybachstraße
- Nothaftstraße
- Robert-Bosch-Straße (Nr. 2-14/1-3)
- Steinbeissstraße
- Wiesenstraße (Nr. 14)

und mit zusätzlich folgenden Straßenbereichen:

- Beihinger Straße (ab Nr. 20)
- Friedenstraße
- Körnerstraße
- Mörikestraße

Schulbezirk II Kasteneckschule

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet Heutingsheim ohne folgende Straßenbereiche:

- Gaußstraße
- Gründelbachstraße (ab Nr. 15)
- Planckstraße (ab Nr. 5/ ab Nr. 8)
- Riedstraße (Nr. 39)

und mit zusätzlich folgenden Straßenbereichen:

- Benzstraße
- Daimlerstraße
- Dieselstraße
- Einsteinstraße
- Friedrich-List-Straße (ungerade Hausnummern)
- Hallweilstraße (ab Nr. 13)
- Harteneckstraße (ungerade)
- Im Breitenbäcker (bis 21/1)
- Kasteneckstraße (Nr. 28-34)
- Kleines Wegle
- Ludwigsburger Straße (Nr. 74-88/71-95)
- Marktplatz
- Maybachstraße
- Nothaftstraße
- Robert-Bosch-Straße (Nr. 2-14/1-3)
- Steinbeissstraße
- Wiesenstraße (Nr. 14)

Schulbezirk III Grünlandschule

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet Geisingen ohne folgende Straßenbereiche:

- Beihinger Straße (ab Nr. 20)
- Friedenstraße
- Körnerstraße
- Mörikestraße

und mit folgenden Straßenbereichen:

- Gaußstraße
- Gründelbachstraße (ab Nr. 15)
- Planckstraße (ab Nr. 5/ ab Nr. 8)
- Riedstraße (Nr. 39)

Im Plan (s. Anlage) sind die Schulbezirke ergänzend zeichnerisch definiert. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Freiberg a.N., 22.10.2024

gez. Jan Hambach
Bürgermeister